

22.03.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 8 Absatz 3 SchKG) und
Nummer 9 Buchstabe c (§ 13 Absatz 4 SchKG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c ist in § 8 Absatz 3 und in Nummer 9 Buchstabe c ist in § 13 Absatz 4 jeweils das Wort „bewusst“ durch das Wort „wissentlich“ zu ersetzen.

Begründung:

In Artikel 1 Nummer 16 wird mit § 35 ein neuer Bußgeldkatalog im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) implementiert. Der Tatbestand des § 35 Absatz 2 Nummer 2 SchKG knüpft hierbei an die in § 8 Absatz 3 SchKG und § 13 Absatz 4 SchKG neu geschaffenen Verbote der Behinderung des Personals von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen an. Dabei weisen jedoch die Wortlaute des Bußgeldtatbestands und diejenigen der ihr zugrundeliegenden Verbotsnormen sprachliche Friktionen auf. Ordnungswidrig handelt nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 SchKG, wer wissentlich entgegen § 8 Absatz 3 SchKG oder § 13 Absatz 4 SchKG solches Personal behindert. § 8 Absatz 3 SchKG und § 13 Absatz 4 SchKG verbieten hingegen jeweils ein bewusstes Behindern von Personal. Ein bewusstes Behindern in diesem Sinne soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs direkten Vorsatz der handelnden Person bezüglich der eintretenden Störung der Beratungstätigkeit erfordern (vgl. BR-Drucksache 71/24, Seite 23). Das Tatbestandsmerk-

mal „bewusst“ wäre damit gleichzusetzen mit „wider besseres Wissen“ oder „wissentlich“, die beide direkten Vorsatz bedeuten und den bedingten Vorsatz nicht einschließen. Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens wären die Begrifflichkeiten „bewusst“ und „wissentlich“ folglich synonym zu verwenden.

Unter systematischen Gesichtspunkten wird jedoch bei Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten – insbesondere innerhalb eines Gesetzes – diesen üblicherweise eine unterschiedliche Bedeutung beizumessen sein. Die vorhandene sprachliche Divergenz könnte damit in der praktischen Anwendung Auslegungsschwierigkeiten verursachen. Die vorgeschlagenen Anpassungen der in § 8 Absatz 3 SchKG und in § 13 Absatz 4 SchKG verwendeten Formulierungen dienen daher im Interesse eines – vom Gesetzgeber wohl auch beabsichtigten – Gleichlaufs der Verbotsnormen mit dem flankierenden Bußgeldtatbestand der Klarstellung, ohne dass mit ihnen inhaltliche Änderungen einhergehen.